

GZ 24 Hv 9/17m - 1

Absender: Landesgericht Krems an der Donau



BA 00 BBJ129 17 0033152772

Rücksendeadresse: Zentrale Zustellung Justiz, Business Center 825, 1000 Wien

Carolina Wottke
Reittern 1
3542 Reittern

RSa
Eigenhändig

Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

Keine Verfügung

WICHTIG:

Sämtliche Schreiben bitte keinesfalls an die Zentrale Zustellung Justiz, sondern ausschließlich an das jeweilige Gericht oder die Staatsanwaltschaft senden.



Carolina Wottke
Reittern 1
3542 Reittern

STRAFSACHE:

Gegen:

Angeklagte/r
Carolina Wottke
geb. 11.09.1974
ua

Wegen:

§ 15 StGB § 144 (1) StGB; § 12 2. Fall StGB, § 15 StGB § 302 (1) StGB

Zustellung der Anklageschrift

Die von der Staatsanwaltschaft eingebrachte Anklageschrift vom 16.05.2017, GZ 2 St 10/17v-16, wird Ihnen hiemit zugestellt. Beachten Sie bitte die Rechtsbelehrung.

Rechtsbelehrung

1. Sie sind berechtigt, binnen **vierzehn Tagen** gegen die Anklageschrift bei diesem Gericht **Einspruch zu erheben**. Gegen diese Anklageschrift steht Ihnen der Einspruch zu, wenn

- die Ihnen zur Last gelegte Tat keine gerichtlich strafbare Handlung darstellt;
- kein hinreichender Tatverdacht vorliegt;
- der Sachverhalt nicht hinreichend geklärt ist;
- die Anklageschrift formelle Mängel aufweist;
- die Anklageschrift ein unzuständiges Gericht anruft oder
- der nach dem Gesetz erforderliche Antrag eines Berechtigten fehlt.

Die Prüfung der **Schuld** bleibt aber jedenfalls der Hauptverhandlung vorbehalten.

2. Es steht Ihnen jederzeit frei, eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt oder eine andere Verteidigerin/einen anderen Verteidiger zu bestellen.

3. Sie können beantragen, dass Ihnen eine Verteidigerin/ein Verteidiger beigegeben wird, deren/dessen Kosten Sie nicht oder nur zum Teil zu tragen haben, wenn Sie außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für Sie und Ihre Familie zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalts die gesamten Kosten der Verteidigung selbst zu tragen (Verfahrenshilfe).

4. In der Hauptverhandlung müssen Sie durch eine Verteidigerin/einen Verteidiger vertreten sein (notwendige Verteidigung).

5. Wenn Sie bis zum 20.06.2017 weder einen Antrag auf Verfahrenshilfe stellen noch eine Verteidigerin/einen Verteidiger selbst wählen, wird Ihnen vom Gericht eine Verteidigerin/ein Verteidiger beigegeben werden, deren/dessen Kosten Sie zu tragen haben.

Landesgericht Krems an der Donau, Abteilung 10
Krems an der Donau, 29. Mai 2017
Dr. Gerhard Wittmann, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

1 Beilage(n):

| Nr | Anhangsart | Datum | ON/Beilage | Zeichen (Einbr.) |
|-----------|----------------------------|--------------|-------------------|-------------------------|
| 1 | Anklageschrift/Strafantrag | 16.05.2017 | 16 | |



ANKLAGESCHRIFT

Die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau legt

Carolina WOTTKE, geboren am 11. September 1974 in Wiesbaden, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft in 3542 Reittern 1 und

Astrid WOTTKE, geboren am 16. November 1937 in Haynau, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft in 3542 Reittern 1

zur Last:

Caroline WOTTKE und Astrid WOTTKE haben in Gföhl und Reittern im Zeitraum von 9. Dezember 2016 bis April 2017 in mehreren Angriffen im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter

I./ mit dem Vorsatz, nachgenannte Rechtsträger in konkreten Rechten zu schädigen, Beamte wissentlich zu bestimmen versucht, ihre Befugnis im Namen des Bundeslands Niederösterreich, der Gemeinde Gföhl und des Gemeindeverbands Krems als deren Organe in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen zu missbrauchen, indem sie sie durch die Übermittlung zahlreicher Schriftstücke in denen sie sie unter Stellung unberechtigter Schadenersatzforderungen und Androhung der Eintragung eines Pfandrechts in ein internationales Schuldenregister unter anschließender Zwangsvollstreckung durch berechnete

Dritte sinngemäß aufforderten der ihnen gesetzlich übertragene Verpflichtung zur Einhebung fälliger Gebühren und Abgaben nicht nach zu kommen und zwar

A./ die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Gföhl Ludmilla ETZENBERGER, sohin eine Beamte, zur Unterlassung der Einbringung der Kanalgebühren für die Liegenschaft Reitern 1 und der Hundeabgabe für die beiden Hunde der Astrid WOTKE für die Jahre 2016 und 2017, wodurch die Gemeinde Gföhl im subjektiven Recht auf Einhebung fälliger Abgaben nach dem niederösterreichischen Hundeabgabegesetz 1979 und dem niederösterreichischen Kanalgesetz 1977 geschädigt worden wären;

B./ den Obmann des Gemeindeverbands für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems, Walter HARAUER, sohin einen Beamten, zur Unterlassung der Einhebung der bescheidmäßig vorgeschriebenen Grundsteuer für die Liegenschaft Reitern 1, wodurch der Gemeindeverband Krems im subjektiven Recht auf Einhebung fälliger Abgaben nach dem Grundsteuergesetz 1955 geschädigt worden wäre;

II./ durch die Übermittlung der unter Pkt I./ genannten Schriftstücke versucht, Nachgenannte durch gefährliche Drohung mit einer Schädigung am Vermögen, nämlich der Stellung unberechtigter Schadenersatzforderungen und Androhung der Eintragung eines Pfandrechts in ein internationales Schuldenregister unter anschließender Zwangsvollstreckung durch berechnete Dritte, wobei sie in Hinblick auf Ludmilla ETZENBERGER am 15. März 2017 auch tatsächlich die Eintragung in das UCC Schuldenregister veranlassten, zu einer Unterlassung zu nötigen, die Dritte am Vermögen geschädigt hätte, wobei sie mit dem Vorsatz handelten sich durch das Verhalten der Genötigten unrechtmäßig zu bereichern, und zwar

A./ Ludmilla ETZENBERGER, zur Unterlassung der Einhebung der unter I./ A./ genannten Abgaben und Gebühren, was die Gemeinde Gföhl am Vermögen geschädigt hätte, wobei sie mit dem Vorsatz handelten, sich durch das Verhalten der Genötigten unrechtmäßig im Betrag der Kanalgebühren in Höhe von 173,62 €, der Hundeabgabe in Höhe von 84,62 € zu bereichern;

B./ Walter HARAUER, zur Unterlassung der Einhebung der unter I./ B./ genannten Abgaben und Gebühren, was den Gemeindeverband Krems am Vermögen geschädigt hätte, wobei sie

mit dem Vorsatz handelten, sich durch das Verhalten des Genötigten unrechtmäßig im Betrag der Grundsteuer und der Gebühren für die Abfallentsorgung in Höhe von insgesamt 6,50 €;

Caroline WOTTKE und Astrid WOTTKE haben hiedurch jeweils

zu I./ A./ und B./ das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt als Bestimmungstäter nach §§ 12 zweiter Fall, 15, 302 Abs 1 StGB

zu II./ A./ und B./ die Verbrechen der Erpressung nach §§ 15, 144 Abs 1 StGB

begangen und werden hiefür unter Anwendung des § 28 Abs 1 StGB jeweils nach dem Strafsatz des § 302 Abs 1 StGB zu bestrafen sein.

Die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau beantragt:

1. Durchführung der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht Krems an der Donau als Schöffengericht;
2. Vorladung von Astrid WOTTKE und Caroline WOTTKE als Beschuldigte zur Hauptverhandlung
3. Ladung der Zeugen
Ludmilla Josefa EZTENBERGER
Gerhard WILDPERT
4. Gemäß § 252 Abs 2 StPO: Verlesung der Polizeiberichte, der von den Angeklagten verfassten Schreiben und der Strafregisterauskünfte;

Begründung:

Die Angeklagten sind der bereits amtsbekannten Gruppierung der Souveränen oder Staatsverweigerern zuzuordnen. Ein Zusammenschluss von Personen mit einer Vielzahl an Untergruppierungen und Splittergruppen, denen gemein ist, die Republik Österreich, demokratisch gewählte Volksvertreter, die österreichische Exekutive und die österreichische Gerichtsbarkeit samt deren Organen nicht anzuerkennen, da diese dem Weltbild der genannten Gruppierungen zufolge lediglich „Firmen“ seien und daher keine Hoheitsgewalt ausüben könnten.

Die 43-jährige Erstangeklagte ist die Tochter der 80-jährigen Zweitangeklagten, beide sind deutsche Staatsbürger und leben in 3542 Reitern 1. Laut Sozialversicherungsdatenauszug bezog die Erstangeklagte seit dem Jahr 2014 mit kurzen Unterbrechungen bis zuletzt Notstandshilfe vom Staat (AS 15f in ON 10).

Beide Angeklagte sind bislang in Österreich gerichtlich unbescholten.

Im Zeitraum ab 9. Februar 2016 begannen die Angeklagten in der Gemeinde Gföhl ihre Einstellung dem Staat und dessen Organen gegenüber nach außen zu tragen, indem sie deklarierten, dass diese keine „Verfügungsgewalt“ über sie hätten und entsprechende – bereits amtsbekannte – noch näher auszuführende Schriftstücke an Behörden zu übermitteln. Ziel beider Angeklagten war es, ihre jeweiligen Schulden in Form von Abgaben und Gebühren nicht bezahlen zu müssen und sich dadurch, sowie durch die Stellung unberechtigter Schadenersatzforderungen für vermeintliche Rechtsbrüche seitens der Behörden unrechtmäßig zu bereichern. Zu diesem Zweck fassten sie gemeinsam den Entschluss, in Umsetzung ihres Plans, Beamte durch Drohungen zu gezielten Rechtsbrüchen in Ausübung ihres Amtes zu bestimmen.

So suchte Carolina WOTTKE am 9. Februar 2016 das Gemeindeamt in Gföhl auf und konfrontierte die Bürgermeisterin Ludmilla Josefa ETZENBERGER mit ihrer Ansicht, die ihrer Mutter vorgeschriebene Hundeabgabe nicht mehr entrichten zu wollen. Das Opfer erklärte der Erstangeklagten daraufhin, dass die Hundeabgabe eine im Landesgesetz festgeschriebene Steuer sei, deren Einhebung ihrer Disposition nicht unterliege und sie sich selbst strafbar machen würde, sollte sie die Einhebung derselben unterlassen, woraufhin die Erstangeklagte die Büroräumlichkeiten des Opfers wieder verließ.

Schon im Mai desselben Jahres suchte die Genannte Ludmilla Josefa ETZENBERGER erneut auf, erklärte, dass diese keine Verfügungsgewalt über sie habe und sie ab jetzt die Hundeabgabe jedenfalls nicht mehr entrichten würde.

Gemäß § 1 Abs 3 des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979 hat der Gemeinderat in einer Verordnung die Höhe der Hundeabgabe festzusetzen und auch zu bestimmen für welche Hunde diese eingehoben wird.

In der Stadtgemeinde Gföhl wurde mit Kundmachung vom 14. Dezember 2010 die Verordnung des Gemeinderats, wonach pro Hund eine jährliche Abgabe in der Höhe von 20,-- € zu bezahlen ist, am 16. Dezember 2010 angeschlagen (AS 9 in ON 10).

Astrid WOTTKE besitzt zwei Hunde, die weder als Nutzhunde, noch als Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (für diese Gruppen gelten abweichende Abgabenhöhen) eingestuft sind und ihr wurde mit Vorschreibungsdatum vom 17. Jänner 2017 die noch ausstehende Hundeabgabe aus den Jahren 2016 und 2017 von insgesamt 80,-- € vorgeschrieben (AS 3 in ON 10).

Insgesamt versuchte die Stadtgemeinde Gföhl drei mal der Zweitangeklagten die Vorschreibung zuzustellen. Sämtliche Briefsendungen wurden jedoch von ihr mit dem handschriftlichen Vermerk „wie adressiert nicht zustellbar“ an die Gemeinde retourniert.

Ebenso verfuhr die Zweitangeklagte mit an sie adressierten Schreiben betreffend die Kanalabgabegebühr für die Liegenschaft Reittern 1 in einer Gesamthöhe von 84,62 € (vgl hierzu AS 3 in ON 10). Mitte März 2017 stornierten die Angeklagten den die Kanalgebühren betreffenden Dauerauftrag an die Gemeinde.

Gemäß § 1 Abs 1 des niederösterreichischen Kanalgesetzes 1977 sind die Gemeinden ermächtigt gemäß § 8 Abs 5 Finanzverfassungsgesetz 1948 Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenutzungsgebühren zu erheben. § 5 Abs 1 des niederösterreichischen Kanalgesetzes 1977 bestimmt, dass für die Benutzung der öffentliche Kanalanlagen eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten ist, wenn der Gemeinderat die Einhebung einer solchen Gebühr beschlossen hat.

An Ludmilla ETZENBERGER übermittelten die Angeklagten in Umsetzung ihres gemeinsam gefassten Tatplans, fällige staatliche Gebühren und Abgaben fortan mit Bereicherungsvorsatz nicht mehr zu entrichten und getragen von der Ideologie der amtsbekannten Gruppierungen von sogenannten Staatsverweigerern, unter Anderem folgende auszugsweise

Schon im Mai desselben Jahres suchte die Genannte Ludmilla Josefa ETZENBERGER erneut auf, erklärte, dass diese keine Verfügungsgewalt über sie habe und sie ab jetzt die Hundeabgabe jedenfalls nicht mehr entrichten würde.

Gemäß § 1 Abs 3 des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979 hat der Gemeinderat in einer Verordnung die Höhe der Hundeabgabe festzusetzen und auch zu bestimmen für welche Hunde diese eingehoben wird.

In der Stadtgemeinde Gföhl wurde mit Kundmachung vom 14. Dezember 2010 die Verordnung des Gemeinderats, wonach pro Hund eine jährliche Abgabe in der Höhe von 20,-- € zu bezahlen ist, am 16. Dezember 2010 angeschlagen (AS 9 in ON 10).

Astrid WOTTKE besitzt zwei Hunde, die weder als Nutzhunde, noch als Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (für diese Gruppen gelten abweichende Abgabenhöhen) eingestuft sind und ihr wurde mit Vorschreibungsdatum vom 17. Jänner 2017 die noch ausstehende Hundeabgabe aus den Jahren 2016 und 2017 von insgesamt 80,-- € vorgeschrieben (AS 3 in ON 10).

Insgesamt versuchte die Stadtgemeinde Gföhl drei mal der Zweitangeklagten die Vorschreibung zuzustellen. Sämtliche Briefsendungen wurden jedoch von ihr mit dem handschriftlichen Vermerk „wie adressiert nicht zustellbar“ an die Gemeinde retourniert.

Ebenso verfuhr die Zweitangeklagte mit an sie adressierten Schreiben betreffend die Kanalabgabegebühr für die Liegenschaft Reittern 1 in einer Gesamthöhe von 84,62 € (vgl hierzu AS 3 in ON 10). Mitte März 2017 stornierten die Angeklagten den die Kanalgebühren betreffenden Dauerauftrag an die Gemeinde.

Gemäß § 1 Abs 1 des niederösterreichischen Kanalgesetzes 1977 sind die Gemeinden ermächtigt gemäß § 8 Abs 5 Finanzverfassungsgesetz 1948 Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenutzungsgebühren zu erheben. § 5 Abs 1 des niederösterreichischen Kanalgesetzes 1977 bestimmt, dass für die Benutzung der öffentliche Kanalanlagen eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten ist, wenn der Gemeinderat die Einhebung einer solchen Gebühr beschlossen hat.

An Ludmilla ETZENBERGER übermittelten die Angeklagten in Umsetzung ihres gemeinsam gefassten Tatplans, fällige staatliche Gebühren und Abgaben fortan mit Bereicherungsvorsatz nicht mehr zu entrichten und getragen von der Ideologie der amtsbekannten Gruppierungen von sogenannten Staatsverweigerern, unter Anderem folgende auszugsweise

Tausend Euro Silberäquivalent (500.000,-- Euro).

Dieses Versäumnisurteil ist unwiderruflich, nicht anfechtbar und bewirkt sofortige Rechtskraft.

→ am 26. März 2017 ein Schreiben, titulierte als „Affidavit der Fakten in Sachen Anzeige der Firma Stadtgemeinde Gföhl“ unterfertigt von Carolina WOTTKE (AS 9ff in ON 9):

„(...) das Versäumnisurteil vom 30. Dezember 2016 ist unwiderlegt rechtskräftig und gültig (...) Wiedergutmachung lautet: Carolina WOTTKE und die legale Person Frau Ludmilla ETZENBERGER in persönlicher Haftbarkeit. Der Schadenersatz lautet in folgender Aufstellung nach den AGB des Herausgebers per Silberäquivalent:

| | |
|-----------------------------|--------------------------|
| <i>Position 2 der AGB:</i> | <i>10.000,00 Euro</i> |
| <i>Position 5 der AGB:</i> | <i>2.000,00 Euro</i> |
| <i>Position 6 der AGB:</i> | <i>600,00 Euro</i> |
| <i>Position 32 der AGB:</i> | <i>5.000.000,00 Euro</i> |
| <i>Position 40 der AGB:</i> | <i>250.000,00 Euro</i> |
| <i>Position 41 der AGB:</i> | <i>50.000,00 Euro</i> |

Die Summe für den beanspruchten Schadenersatz beträgt in der Mobilisierung des Esausegens und ohne Entehrung deutlichst abgerundet insgesamt: 250.000,00 Euro Silberäquivalent.

15 Tage nach Erhalt dieses Affidavits tritt Versäumnis ein, woraufhin ein Versäumnisurteil ergeht.

Im April 2014 erhielten die Angeklagten den Bescheid des Gemeindeverbands für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems bezüglich der Grundsteuer in Höhe von 6,50 €.

Gemäß § 27 Grundsteuergesetz 1955 ist der Jahresbetrag der Grundsteuer nach einem Hebesatz zu berechnen der für alle in der Gemeinde gelegenen Grundstücke gleich sein muss. Der Jahresbetrag der Steuer ist gemäß § 28 des zitierten Gesetzes mit Steuerbescheid festzusetzen.

Da die fällige Forderung seitens der Angeklagten nicht beglichen wurde, erfolgte im Februar

2017 eine Mahnung, woraufhin Carolina WOTTKE einen handschriftlichen Brief, zunächst an Gerhard WILDPERT - einem Angestellten des Gemeindeverbands für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems - verfasste (AS 15f in ON 9), in welchem sie in bereits amtsbekannter Diktion diverse Legitimationen seitens des Gemeindeverbands zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der Abgaben fordert.

Am 22. März 2017 folgte ein Schreiben, adressiert an „die Firma Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems“, in der Anrede an Herrn Walter HARAUER, in welchem dieser aufgefordert wird, die Bedingungen der Caroline WOTTKE zu akzeptieren und im Fall der Weigerung die Exekution der unberechtigten Forderungen der Angeklagten aufgrund der übermittelten AGB in Aussicht gestellt wird (AS 19f in ON 9).

Schon am 26. März 2017 übermittelten die Angeklagten dem Gemeindeverband - namentlich Walter HARAUER – das nächste Schreiben in welchem einseitig erklärt wird, dass das Opfer den Bedingungen der Angeklagten zustimme (AS 49 in ON 9) um letztlich am 5. April 2017 dem Opfer schriftlich mit zu teilen, dass nunmehr eine Forderung in Höhe von 5.195,-- € gegen ihn bestehe, welche nach den AGB der Angeklagten exekutiv hereingebracht werden könne und würde (AS 3f in ON 11).

Im Einzelnen übermittelten sie Walter HARAUER in seiner Eigenschaft als Obmann des Gemeindeverbands für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems und somit als Beamten, ebenfalls in Umsetzung des bereits geschilderten Tatplans folgende auszugsweise wiedergegebene Schreiben:

→ Am 22. März 2017 ein Schreiben titulierte als „An die Firma Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems, Sehr geehrter Herr HARAUER“

„ein Angebotsschreiben Ihrer Firma Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems (...) fiel mir rein zufällig in die Hände (...). Ich setze Ihnen hiermit Frist, Ihre Treuhandpflichten zu erfüllen und alle von mir geforderten Nachweise und Belege (...) bis 72 Stunden nach Erhalt zu erbringen. Nutzen Sie diese Frist nicht oder erbringen Sie nicht die geforderten Beweise und widerlegen meine Tatsachen und Annahmen nicht rechtskräftig und/oder unvollständig oder nicht in dieser Frist, gilt dies als Ihre rechtverwertbare, unwiderrufliche und absolute Zustimmung zu den dargestellten Fakten, Tatsachen und Annahmen mit allen daraus folgenden Konsequenzen für Sie als Unternehmen und für alle Ihre an dem Vorgang beteiligten Angestellten. Fakten, Tatsachen und Annahmen

mit allen daraus folgenden Konsequenzen für Sie als Unternehmen und für alle Ihre an dem Vorgang beteiligten Angestellten, Arbeitnehmer, Personal und dritte Erfüllungsgehilfen, jeder für sich persönlich und mangels Staatshaftung nach UCC 1-305 in privater Haftung – auch hinsichtlich des Bruchs der Treuhand. Zugleich wird ihre Forderung mangels Angebotsannahme meinerseits unbegründet und demzufolge null und nichtig geworden sein. (...) Sollten Sie mein transparentes Angebot nicht beachten und versuchen unrechtmäßig und auf welche Weise auch immer Zahlung von Caroline WOTTKE einzufordern, wird diese Handlung Ihre rechtmäßige Zustimmung bedeuten, dass ab diesem Zeitpunkt ohne jeglichen weiteren freundlichen Hinweis oder Versuch der Aufklärung meinerseits alle unseren weiteren kommerziellen Interaktionen ausschließlich nach den Bestimmungen der beiliegenden AGB statt zu finden haben.“

Unter Einem wurden die als AGB bezeichneten Schriftstücke übermittelt, in welchen insbesondere die „Gebührenordnung in Gold und Silber des Gewichtes der Kursstellung Euro/Gold/Silber vom Tag des Standes dieser AGB“ enthalten sind, wonach für frei erfundene „Tatbestände“ Schadenersatzbeträge festgelegt sind (vgl etwa AS 41f in ON 9).

→ Am 26. März 2017 ein weiteres Schreiben titulierte mit „Erklärung zum Versäumnis in Sachen Angebot der Firma Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krem vom 10.03.2017“ (AS 49f in ON 9), wonach das Opfer aus Sicht der Angeklagten allen Ihren Behauptungen zugestimmt hätte, sowie festgehalten wird:

„Aufgrund Anerkennung der geltenden Rechtsordnung durch Akzeptanz der AGB gilt folgendes neue Angebot: der Herausgeber Caroline Wottke wünscht, im Rahmen der vereinbarten Treuhand und seiner AGB entschädigt zu werden. Die beiden Parteien des schadenersatzvertrags zur Wiedergutmachung sind Caroline Wottke und die legale Person HERR WALTER HARAUER in persönlicher Haftbarkeit, per seiner Zustimmung und wie in den Regularien der akzeptierten AGB dargelegt. Das Angebot bietet die freie Wahl und lautet:

a) HERR WALTER HARAUER beansprucht binnen 72 Stunden nach Erhalt dieser Erklärung zur Versäumnis Kulanz, wie in den AGB dargelegt, löscht alle Registrierungen hinsichtlich des NAMENS CAROLINA WOTTKE ohne Rekurs und nunc pro tunc und bleibt somit vor jeglichen weiteren Ansprüchen des Herausgebers verschont, da er hierdurch Rechtsstille konstituiert; ein zukünftiger Bruch des Rekurses etabliert sofortiges Schadenersatz- und Pfandrecht seitens des Herausgebers ab initio;

b) HERR WALTER HARAUER nimmt das Angebot zur Wiedergutmachung wahr, indem er die Kulanzfrist verstreichen lässt; in diesem Fall wird am vierten Tag nach Erhalt dieser Erklärung laut Übergabedatum auf dem Rückschein der Post/ Nachverfolgung ein Affidavit unter

Rechnungslegung des Schadenersatzes zugestellt mit der Aufforderung, per Gegenaffidavit zu widerlegen. Erfolgt auch dies nicht, wird hierdurch die kommerzielle Wahrheit konstituiert und nach 16 Tagen ein Versäumnisurteil erlassen. Dieses ist das außergerichtliche, richterliche Urteil. Die Durchsetzung des Pfandrechts wird den AGB entsprechend vorgenommen.“

→ Am 5. April 2017 ein Schreiben tituiert als „Affidavit der Fakten in Sachen Angebot der Firma Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems vom 10.03.2017“ adressiert an Walter HARAUER (AS 3f in ON 11):

„Aufgrund Anerkennung der geltenden Rechtsordnung durch Akzeptanz der AGB durch den Empfänger beansprucht der Herausgeber Entschädigung und Schadenersatz der vereinbarten Treuhand und seiner AGB. Die beiden Parteien des Schadenersatzvertrags zur Wiedergutmachung lautet: Carolina Wottke und die legale Person HERR WALTER HARAUER in persönlicher, per seiner Zustimmung und wie in den Regularien der akzeptierten AGB dargelegt. Der Schadenersatz in folgender Aufstellung nach den AGB des Herausgebers per Silberäquivalent:

Satz 4 der AGB: 2.500,00 Euro

Position 5 der AGB: 2.000,00 Euro

Position 6 der AGB: 695,00 Euro.“

Schuldnerin der Hundeabgabe und der Kanalgebühren ist Astrid WOTTKE, Schuldnerin der Grundsteuer ist Carolina WOTTKE (vgl hiezu die im Akt erliegenden Grundbuchsauszüge zu beiden Angeklagten ON 12 und 13).

Beide Angeklagten wussten bei der Ausführung ihres gemeinsam gefassten Tatplans, dass sie Beamte als Organe einer Gemeinde und eines Gemeindeverbandes in Vollziehung der Gesetze, nämlich Ludmilla ETZENBERGER und Walter HARAUER, durch die in ihren Schreiben enthaltenen gefährlichen Drohungen mit einer Schädigung am Vermögen dazu zu bestimmen versuchten, gezielt ihrer jeweiligen Verpflichtung in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte zu tätigen, nämlich hier konkrete, bereits fällige und vorgeschriebene Abgaben ein zu heben, nicht nach zu kommen.

Sie wussten auch, dass die genannten Beamten durch die von ihnen geforderte Unterlassung ihre hoheitlichen Befugnisse wissentlich missbrauchen und zugleich den Angeklagten im jeweils betriebenen Betrag unrechtmäßig nützen und der Gemeinde und einem

Erfüllung ihrer gesetzlich vorgesehenen Dienstpflichten – mit willkürlich festgelegten Geldforderungen und deren unrechtmäßiger exekutiver Hereinbringung bedroht wurden, sollten sie sich nicht den in Bereicherungsabsicht geäußerten Wünschen der Aussteller fügen. Die offenkundige Absurdität der Formulierungen in den amtsbekannten Schreiben in Verbindung mit der Tatsache, dass ein vernunftbegabter Durchschnittsmensch die Stellung von Geldforderungen gegen einen Beamten wegen der Hereinbringung von Steuern, getragen von der überwertigen Idee der „Nichtexistenz“ von Staaten, jedenfalls als unrechtmäßig qualifizieren würde, indiziert den auf unrechtmäßige Bereicherung gerichteten Vorsatz.

Der wiederholte Hinweis in den Schreiben der Angeklagten, niemanden nötigen oder bedrohen zu wollen etc, verliert angesichts der evidenten Bedrohung mit exekutiver Hereinbringung rechtsgundloser Forderungen in teils exorbitanter Höhe jede Bedeutung und ist als Lippenbekenntnis zur Verschleierung der tatsächlichen Motivlage der Angeklagten zu werten.

Der Vorwurf des bewussten und gewollten Zusammenwirkens als Mittäter bei den jeweils auch gegen die andere Angeklagte erhobenen Forderungen, ergibt sich ebenfalls aus den vorliegenden Schreiben, bei denen die Angeklagten sich jeweils wechselseitig als „Zeuginnen“ dienten und aus dem Verwandtschafts- und gemeinsamen Wohnverhältnissen, sowie der offenkundig gemeinsamen Wirtschaftsführung der Angeklagten, woraus zu schließen ist, dass ein Vermögenszuwachs beiden Angeklagten zugute gekommen wäre.

Auch das letztliche Ziel der Angeklagten, nämlich sowohl die jeweiligen Beamten durch ihre Drohungen zu pflicht- und strafrechtswidrigen Unterlassungen zu bestimmen, als auch diese Personen durch Drohungen zu Unterlassungen und Handlungen zu nötigen und dadurch selbst unrechtmäßig bereichert zu werden und einen anderen am Vermögen zu schädigen, ergibt sich bereits aus den diesbezüglich unzweifelhaften und objektivierten Schreiben.

Darüber hinaus ist anzuführen, dass sich spätestens aus dem Verhalten beider Angeklagten gegenüber Beamten des Landesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung die geistige Haltung von Astrid und Carolina WOTTKE als Zugehörige einer Gruppierung der Souveränen bzw Staatsverweigerern ergibt und deren Intentionen und Vorgehensweisen in Hinblick auf den Umgang mit Beamten und Behörden bereits als gerichtsnotorisch zu bezeichnen ist.

Die Schreiben der Angeklagten sind unter Anlegung eines objektiv-individuellen Maßstabs auch geeignet, bei den Betroffenen begründete Besorgnis zu erregen, da die Eintragung in das Schuldnerregister UCC die Opfer nicht nur mit einem nicht unerheblichen Zeitaufwand zur Beseitigung der ungerechtfertigten Eintragungen konfrontiert, sondern auch mit den Kosten der Abwehr der aus der Luft gegriffenen Forderungen, sowie der konkreten Kreditschädigung..

Erfüllung ihrer gesetzlich vorgesehenen Dienstpflichten – mit willkürlich festgelegten Geldforderungen und deren unrechtmäßiger exekutiver Hereinbringung bedroht wurden, sollten sie sich nicht den in Bereicherungsabsicht geäußerten Wünschen der Aussteller fügen. Die offenkundige Absurdität der Formulierungen in den amtsbekannten Schreiben in Verbindung mit der Tatsache, dass ein vernunftbegabter Durchschnittsmensch die Stellung von Geldforderungen gegen einen Beamten wegen der Hereinbringung von Steuern, getragen von der überwertigen Idee der „Nichtexistenz“ von Staaten, jedenfalls als unrechtmäßig qualifizieren würde, indiziert den auf unrechtmäßige Bereicherung gerichteten Vorsatz.

Der wiederholte Hinweis in den Schreiben der Angeklagten, niemanden nötigen oder bedrohen zu wollen etc, verliert angesichts der evidenten Bedrohung mit exekutiver Hereinbringung rechtsgundloser Forderungen in teils exorbitanter Höhe jede Bedeutung und ist als Lippenbekenntnis zur Verschleierung der tatsächlichen Motivlage der Angeklagten zu werten.

Der Vorwurf des bewussten und gewollten Zusammenwirkens als Mittäter bei den jeweils auch gegen die andere Angeklagte erhobenen Forderungen, ergibt sich ebenfalls aus den vorliegenden Schreiben, bei denen die Angeklagten sich jeweils wechselseitig als „Zeuginnen“ dienten und aus dem Verwandtschafts- und gemeinsamen Wohnverhältnissen, sowie der offenkundig gemeinsamen Wirtschaftsführung der Angeklagten, woraus zu schließen ist, dass ein Vermögenszuwachs beiden Angeklagten zugute gekommen wäre.

Auch das letztliche Ziel der Angeklagten, nämlich sowohl die jeweiligen Beamten durch ihre Drohungen zu pflicht- und strafrechtswidrigen Unterlassungen zu bestimmen, als auch diese Personen durch Drohungen zu Unterlassungen und Handlungen zu nötigen und dadurch selbst unrechtmäßig bereichert zu werden und einen anderen am Vermögen zu schädigen, ergibt sich bereits aus den diesbezüglich unzweifelhaften und objektivierten Schreiben.

Darüber hinaus ist anzuführen, dass sich spätestens aus dem Verhalten beider Angeklagten gegenüber Beamten des Landesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung die geistige Haltung von Astrid und Carolina WOTTKE als Zugehörige einer Gruppierung der Souveränen bzw Staatsverweigerern ergibt und deren Intentionen und Vorgehensweisen in Hinblick auf den Umgang mit Beamten und Behörden bereits als gerichtsnotorisch zu bezeichnen ist.

Die Schreiben der Angeklagten sind unter Anlegung eines objektiv-individuellen Maßstabs auch geeignet, bei den Betroffenen begründete Besorgnis zu erregen, da die Eintragung in das Schuldnerregister UCC die Opfer nicht nur mit einem nicht unerheblichen Zeitaufwand zur Beseitigung der ungerechtfertigten Eintragungen konfrontiert, sondern auch mit den Kosten der Abwehr der aus der Luft gegriffenen Forderungen, sowie der konkreten Kreditschädigung..

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

Das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt als Bestimmungstäter begeht, wer einen Beamten dazu bestimmt, seine Befugnis im Namen des Landes, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfts vorzunehmen, mit dem Vorsatz dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, wissentlich zu missbrauchen.

Missbrauch als Element der Tathandlung nach § 302 StGB liegt im vorsätzlichen Fehlgebrauch der einem Beamten eingeräumten Befugnis zur Vornahme eines Amtsgeschäfts in Vollziehung der Gesetze und kann sowohl durch aktives Tun, als auch durch Unterlassen einer Handlung zu der der Beamte verpflichtet wäre begangen werden.

Nach den oben zitierten gesetzlichen Bestimmungen waren Ludmilla ETZENBERGER und Walter HARAUER zur Vorschreibung und Einhebung der genannten Gebühren und Abgaben gesetzlich verpflichtet. Eine rechtsgrundlose Unterlassung der Einhebung steht in diesem Fall der rechtswidrigen Vornahme eines Hoheitsakts gleich.

„Die pflichtwidrige Unterlassung, einen Hoheitsakt vorzunehmen oder zu veranlassen, ist der rechtswidrigen Vornahme eines Hoheitsaktes gleichwertig, wenn der Täter gezielt untätig bleibt, um jemandem zu nützen oder zu schaden.“ (siehe Bertel in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 302 Rz 43).

Bei § 302 StGB handelt es sich um ein unrechtsbezogenes Sonderdelikt, weshalb die Beamteneigenschaft des Täters zu den persönlichen Eigenschaften gehört die nicht ausschließlich die Schuld, sondern auch das Unrecht der Tat betreffen, womit die zitierte Bestimmung in Form der Beteiligung auch auf Personen angewendet werden kann, die selbst nicht Beamte sind, wobei der Extraneus für gewiss halten muss, dass der Beamte seine Befugnis vorsätzlich missbraucht, wozu laienhaftes Wissen um den Befugnismissbrauch reicht (vgl. hierzu Fabrizy, StGB12 § 302 Rz 31).

In concreto ist jedoch sogar davon auszugehen, dass die Angeklagten um den wissentlichen Befugnismissbrauch wussten, da zumindest Carolina WOTTKE zum Einen von Ludmilla ETZENBERGER, zum Anderen beide Angeklagten von seiten der erhebenden Beamten dezidiert über diese Umstände aufgeklärt wurden. Darüber hinaus ist bereits aus der allgemeinen Lebenserfahrung abzuleiten, dass jedermann weiß, dass in Hinblick auf hoheitliche Abgaben und Steuern die Einhebung eine Verpflichtung des zuständigen Beamten darstellt. Es wäre absurd anzunehmen, dass einem durchschnittlich vernunftbegabten Menschen die Wissentlichkeit des Befugnismissbrauchs durch eine völlig rechtsgrundlose Unterlassung dieser Handlung seitens des Beamten nicht bewusst wäre.

Das Verbrechen der Erpressung begeht, wer jemanden durch gefährliche Drohung zu einer Unterlassung nötigt, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, wenn er mit dem Vorsatz gehandelt hat, durch das Verhalten des Genötigten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern.

Wiewohl durch den festgestellten Sachverhalt sämtliche Tatbestandselemente auch des Delikts des versuchten Widerstands gegen die Staatsgewalt nach §§ 15, 269 Abs 1 StGB erfüllt sind, darf das Element der Bestimmung zur gesetzwidrigen Amtshandlung zur Vermeidung einer doppelten Anlastung nur nach §§ 15, 144 Abs 1 StGB in Tateinheit mit §§ 12 zweiter Fall, 15, 302 Abs 1 StGB bestraft werden (vgl hierzu 14 Os 57/98).

Nach den getroffenen Feststellungen haben Astrid WOTTKE und Carolina WOTTKE daher jeweils die Verbrechen der versuchten Bestimmung zum Missbrauch der Amtsgewalt nach §§ 12 zweiter Fall, 15, 2, 302 Abs 1 StGB und der versuchten Erpressung nach §§ 15, 144 Abs 1 StGB begangen und werden hiefür ungeachtet ihrer etwaigen Verantwortung im Sinne der Anklageschrift zu überführen und tat- und schuldangemessen zu bestrafen sein.

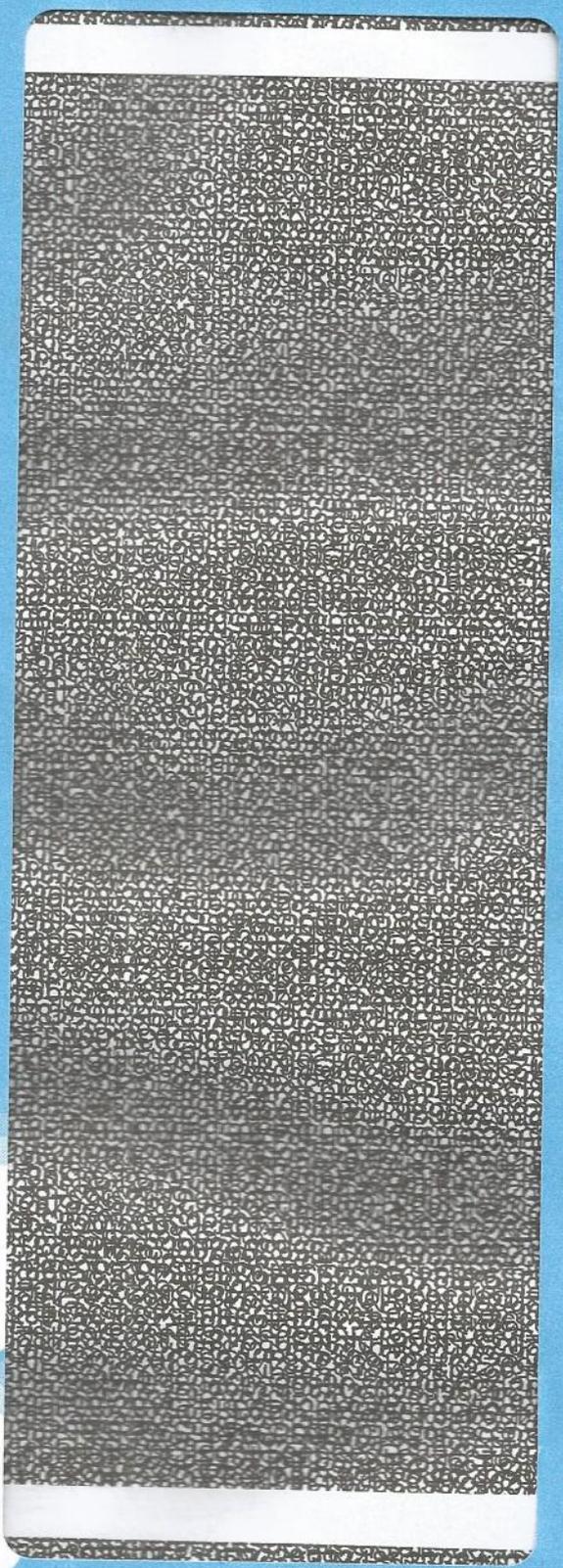
Staatsanwaltschaft Krems an der Donau
Krems/Donau, am 16.Mai 2017
Mag. Franz Hütter, Erster Staatsanwalt

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

AP/16



ÖSTERREICHISCHE POST AG
Briefsendung Bar freigemacht



Hinterlegung

bei Post-Geschäftsstelle

Beginn der Abholfrist

Verständigung zur Hinterlegung

- in Abgabebereinrichtung eingelegt
- an Abgabestelle zurückgelassen
- an Eingangstür angebracht

POST



~~Handwritten signature or mark in blue ink.~~

R 3542
34.5.98

GEHLY
LUSTELBAU
31.05.17--5
3542